

|                                       |                     |  |
|---------------------------------------|---------------------|--|
| Drucksachen-Nr.<br><b>BR/068/2014</b> | Datum<br>08.04.2014 |  |
|---------------------------------------|---------------------|--|

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Beratungsfolge:      | Datum:     |
| Jugendhilfeausschuss | 29.04.2014 |

Inhalt:

Antrags- und Bewilligungsstand über die Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung „Härtefallregelung“, 2013

Wenn Kosten entstehen:

|  |                    |               |  |
|--|--------------------|---------------|--|
| Kosten<br>€  | Produktkonto       | Haushaltsjahr | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung<br><input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:<br>€ | Deckungsvorschlag: |               |  |

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über die Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung für das Jahr 2013 zur Kenntnis.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Frank Fillbrunn  
Dezernent/in

Begründung:

Gemäß Kreistagsbeschluss (Drucksache 62/2012 2. Version) ist Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Zuschuss bis zur Höhe des nachgewiesenen Fehlbetrages zu erhöhen, wenn diese mit dem pauschalen Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) die Kosten für das notwendige pädagogische Personal nicht auskömmlich finanzieren können.

Von dieser „Härtefallregelung“ machten im Jahr 2013 drei Träger einen Gebrauch und beantragten zusätzliche Mittel für das notwendige pädagogische Personal zur Sicherstellung des Betriebes ihrer Einrichtungen (insgesamt 7).

Das durch die Verwaltung entwickelte Antrags- und Prüfungsverfahren für diese zusätzliche Mittelbereitstellung zum notwendigen pädagogischen Personal im Sinne des KitaG wurde bereits mit dem Bericht über das Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Jahr 2012 dargestellt und erläutert (BR/159/2013).

Auf die guten Erfahrungen des Vorjahres stützend, stellte die Verwaltung ihr Handeln auf ein zugängliches und vor allem auf ein transparentes Verfahren ab. Den Antragstellern kann für den gesamten Prozess eine sehr gute Mitwirkung und eine außerordentlich kooperative Zusammenarbeit mit der Verwaltung bescheinigt werden. Die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen wurden der Verwaltung vollumfänglich bereitgestellt.

Auf eine detaillierte Ausführung der einzelnen Prüfverfahren wird diesseits verzichtet. Dennoch ist Folgendes hierzu ergänzend auszuführen:

Auf Antrag hin wurde einem Träger ein Vorschuss aus dem Kreishaushalt nach § 42 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) gewährt. Diese Abschlagszahlung wurde auf der Grundlage der Antragstellung für das laufende Jahr und den Ergebnis der Zuschusserhöhung aus dem Vorjahr ermittelt.

Als erforderliche Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal wurden ausschließlich Kosten(-bestandteile) anerkannt, die auch Bestandteil der ursprünglich zu Grunde liegenden Bemessungsgröße sind.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Kostenbeiträge (Elternbeiträge) ist auszuführen, dass diese gemäß § 16 Abs. 1 KitaG im Rahmen der allgemeinen Kostenteilung zur Deckung der Kosten für die Kindertagesbetreuung dienen. Demzufolge sind die festgesetzten und erhobenen Kostenbeiträge unstrittig auch zur Finanzierung von Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals einzusetzen, als dem aufwendigsten Kostenfaktor innerhalb der Kindertagesbetreuung. Das Verfahren für 2012 hat im Ergebnis bestätigt, dass die durch die Träger festgesetzten und erhobenen Kostenbeiträge den Anteil an den Kosten für das notwendige pädagogische Personal ausmachen, der durch die Finanzierung nach § 16 Abs. 2 KitaG nicht gedeckt ist (ca. 15,8 %). Teilweise liegen diese Einnahmen sogar darunter. Da höhere Einnahmen in Bezug auf Kostenbeiträge nachweislich durch die Träger nicht erzielt worden sind, wurde im Sinne einer weiteren Verwaltungsvereinfachung auf die Bewertung und Betrachtung der Kostenbeiträge verzichtet.

Weiter ist festzustellen, dass für die anderen fünf Einrichtungen die jeweiligen Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG die vom Gesetzgeber gewollte Zuschussgrenze (84 %, 85,2 % und 86,3 %) nicht erreichten. Im Ergebnis wurde ein Zuschussbedarf für diese Einrichtungen ermittelt.

Die Zuschüsse wurden an die Träger ausgezahlt.

| Lfd. Nr.      | Träger | Einrichtungen | Zuschuss in EUR   |
|---------------|--------|---------------|-------------------|
| 1.            | A)     | Kita „1“      | 22.194,47         |
|               |        | Kita „2“      | 41.695,70         |
|               |        | Kita „3“      | 49.909,57         |
|               |        | Zwischensumme | 113.799,74        |
| 2.            | B)     | Kita „1“      | 6.516,63          |
|               |        | Kita „2“      | 5.357,54          |
|               |        | Zwischensumme | 11.874,17         |
| <b>Gesamt</b> |        |               | <b>125.673,91</b> |